

(3) Grundwasser ist das Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt.

(4) Küstengewässer sind die der Küste vorgelagerten Meeresteile mit den Meeresbuchten, Hallen und Bodden einschließlich des Strandes.

§ 7

(1) Die Wasserläufe werden nach ihrer Bedeutung bzw. nach der Zuständigkeit für ihre Instandhaltung eingeteilt in Wasserstraßen, zentrale Wasserläufe, örtliche Wasserläufe und in Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen.

(2) Die Wasserstraßen werden gemeinsam vom Amt für Wasserwirtschaft und dem Ministerium für Verkehrswesen in einem Verzeichnis festgelegt.

(3) Die zentralen Wasserläufe werden vom Amt für Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke in einem Verzeichnis festgelegt.

(4) Die örtlichen Wasserläufe der Wasserwirtschaft werden von den Räten der Kreise in Abstimmung mit den Räten der Bezirke in Verzeichnissen festgelegt.

(5) Die örtlichen Wasserläufe der Landwirtschaft werden von den Kreislandwirtschaftsräten in Abstimmung mit den Räten der Kreise in Verzeichnissen festgelegt.

(6) Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, sollen von den Räten der Städte und Gemeinden in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den Kreislandwirtschaftsräten in Verzeichnissen erfaßt werden. Dazu gehören z. B.

Be- und Entwässerungsgräben der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bergbaus einschließlich der Entwässerungsstollen,

Triebwerks- und Stichkanäle,

Hafenbecken einschließlich ihrer Zufahrt,

Bahn-, Kanal- und Wegeseitengräben, soweit sie über die Entwässerung der Verkehrsanlagen hinaus der Vorflut dienen.

4

§ 8

(1) Der Uferrand bildet die Grenze des Wasserlaufes zum Ufergrundstück. Soweit ein ausgeprägter Uferrand nicht vorhanden ist, wird der Uferrand durch den Wasserstand gekennzeichnet, bei dem auf weiten Strecken das Wasser im Gewässerbett bordvoll abfließt, ohne das angrenzende Gebiet zu überschwemmen.

(2) Die Küstengewässer werden landseitig begrenzt durch den seeseitigen Fuß der Dünen, des Steilufers oder des Seedeiches oder durch den Anfang der natürlich oder künstlich geschaffenen geschlossenen Pflanzendecke.

(3) Im Zweifelsfalle wird die landseitige Begrenzung des Wasserlaufes vom Rat des Kreises nach Anhören des Instandhaltungspflichtigen und der Anlieger des Wasserlaufes festgelegt. Die Begrenzung der Küstengewässer wird von den Räten der Bezirke festgelegt.

(4) Festlegungen der Gewässerbegrenzung sind den Anliegern bekanntzugeben.

Zu § II des Wassergesetzes:

§ 9

(1) Die Grenzwerte für die Belastung der Gewässer umfassen die Grenzwerte der Flußwasserbeschaffenheit

und die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer. Die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer ergeben sich aus den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft für die Behandlung der Abwässer einzelner Industriezweige.

(2) Die Grenzwerte für die Belastung der Gewässer werden für die Teilabschnitte eines Einzugsgebietes unter Berücksichtigung der industriellen und kulturellen Entwicklung durch das Amt für Wasserwirtschaft nach Abstimmung mit den beteiligten staatlichen Organen festgesetzt.

(3) Die Grenzwerte sind nach den Erfordernissen der Volkswirtschaft zu verändern bzw. zu ergänzen.

Zu §§ 12 bis 16 des Wassergesetzes:

§ 10

Genehmigungspflichtige Nutzungen sind

a) unmittelbare und mittelbare Wasserentnahmen aus Wasserstraßen, zentralen und örtlichen Wasserläufen, aus abflußlosen Seen und Teichen sowie aus dem Grundwasser zur

Wasserversorgung der staatlichen, genossenschaftlichen, privaten und sonstigen Betriebe und Einrichtungen,

Wasserversorgung von Siedlungen durch gemeinschaftliche oder zentrale Anlagen,

Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Nutzflächen,

Absenkung des Grundwassers, insbesondere durch den Bergbau,

soweit die Wasserentnahme eine Auswirkung im Sinne des § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes hat. Bei Wasserentnahme aus Wasserläufen, die einzelnen wirtschaftlichen Zwecken dienen, besteht eine Genehmigungspflicht, wenn Abwassereinleitungen in diesen Wasserläufen vorhanden sind. Der Rat des Kreises entscheidet in Zweifelsfällen über die Genehmigungspflicht für die Nutzung; er kann den Umfang der genehmigungspflichtigen Nutzungen erweitern;

b) Wasser- und Abwassereinleitungen in ein Gewässer aus

staatlichen, genossenschaftlichen, privaten und sonstigen Betrieben und Einrichtungen, mit Ausnahme von Drän- und Niederschlagswasser der Land- und Forstwirtschaft, gemeinsamen Anlagen für Wohn- und Siedlungsgebiete und Grundstücken,

Grundwasserabsenkungsgebieten des Bergbaus;

c) Aufstau von Wasser in den Wasserstraßen, zentralen und örtlichen Wasserläufen und im Grundwasser sowie der Bau von Talsperren.

§ II

(1) Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist derjenige Rat des Kreises, in dessen Kreisgebiet die Nutzung ausgeübt wird. Ist die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsdirektion nach § 15 Abs. 3 des Wassergesetzes gegeben, ist diejenige Wasserwirtschaftsdirektion zuständig, in deren Einzugsgebiet die Nutzung ausgeübt wird. Sind mehrere Räte der Kreise bzw. mehrere Wasserwirtschaftsdirektionen beteiligt, legt das übergeordnete Organ die Zuständigkeit fest.